

**Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile  
im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017  
in der Fassung vom 9. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachfolgende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil – beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

## **Präambel**

In § 1 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung vom 27. Oktober 2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrkräftebildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolvierendenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>1</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Bildungswissenschaftliche Studienanteile im Master of Education**

- (1) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile werden in der Regel vom Institut für Bildungswissenschaft durchgeführt. Sie vermitteln die wissenschaftliche und praxisorientierte Vertiefung der Bildungswissenschaften für angehende Lehrkräfte.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

- (2) Durch das erfolgreiche Absolvieren der Module soll festgestellt werden, ob die Studierenden Vertiefungen der Bildungswissenschaften gemäß Absatz 1, vor allem im Hinblick auf einen sich daran anschließenden Beruf als Lehrkraft, beherrschen.
- (3) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education umfassen vier Module mit insgesamt 27 Leistungspunkten (Anlage):

Die Module umfassen Lehrveranstaltungen gemäß der gültigen Fassung des Modulhandbuchs für den bildungswissenschaftlichen Studienanteil im Master of Education. In den Modulen 1 und 2 haben die Studierenden die Möglichkeit, Veranstaltungen an anderen Einrichtungen der Universität Heidelberg sowie an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu absolvieren. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, Bildungswissenschaften festgelegt.

Der ideale Studienverlauf sieht vor, dass das Modul 2 vor dem Schulpraxissemester begonnen wird und Modul 3 sollte begleitend zum Schulpraxissemester belegt werden. Modul 1 ist nicht an das Schulpraxissemester gebunden. Es wird empfohlen, das Modul 1 innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zu belegen. Die Module 1, 2 und 3 sollten vor Modul 4, das als Abschlussmodul für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile vorgesehen ist, abgeschlossen sein.

- (4) Die Module werden jeweils mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen werden benotet. Die Zulassungsbedingungen zu den Modulprüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungen können auch in Form von Multiple-Choice-Fragen durchgeführt werden. Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch die\*den durch den Prüfungsausschuss bestellte\*n Verantwortliche\*n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die\*den in Satz 1 genannte\*n Verantwortliche\*n zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die\*der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0

> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

### **Anlage:**

Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

## Anlage

### Modulübersicht der bildungswissenschaftlichen Studienanteile im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

Empfohlenes Semester	Modulbezeichnung	LP Veranstaltungen	LP Modulprüfung	Gesamt-LP des Moduls
1	Inklusion	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP	2 LP	6 LP
2	Pädagogische Psychologie/Personale Kompetenzen	Vorlesung: 2 LP Seminar: 2 LP	2 LP	6 LP
3	Wissenschaftsorientierte Reflexion professionellen Handelns	Workshop: 2 LP Praxisphasenbegleitende Online-Aufgaben: 2 LP	2 LP	6 LP
4	Modul Professionalisierung im Lehrberuf / Capstone	Seminar: 5 LP Capstone-Exposé: 1 LP	3 LP	9 LP
4	Wahlpflichtmodul Masterarbeit			15 LP